

legen, so spräche allerdings manches dafür, daß can. 2354 auch auf diesen Lohnwucher, der eigentlich eine Lohnerpressung darstellt, angewendet werden kann. Immerhin möchte ich hier keinen allgemeinen Grundsatz aufstellen, solange nicht das staatliche Recht eingehender diesen Sachverhalt geklärt hat. Im übrigen bleibt selbstverständlich auch hier die moralische Haftung aufrecht, selbst wenn das Kirchenrecht keine Strafe vorsieht.

Erwähnenswert ist schließlich, daß die moralischen Folgen der erwähnten Handlungen sich nicht wesentlich von den juristischen unterscheiden. Die Strafen des can. 2354 treten ipso iure ein. Es ist also kein Gerichtsverfahren nötig. Die Schadenersatzpflicht, die Entfernung von kirchlichen Ämtern und Verrichtungen wird dem Wucherer wohl auch moraliter auferlegt. Wenn can. 2354 nur den laicus vor Augen hat, so ist damit nicht gesagt, daß ein Geistlicher, der diese Delikte begeht, kirchenrechtlich straflos bliebe. Er müßte vielmehr seine Handlung — auch hier unbeschadet der moralischen Verantwortung — als schweres Standesdelikt hart büßen, und zwar nicht bloß ipso iure, sondern zufolge kirchlichen Gerichtsverfahrens (Eichmann S. 702).

Der liberale Rechtslehrer *Wilhelm Endemann* hat in einer 1863 erschienenen Schrift über die nationalökonomische Bedeutung des kanonischen Rechtes rühmend hervorgehoben, daß dieses im Unterschied zum ius romanum der Arbeit gebührenden Rang einräumt. Auch der neue Kodex sichert der Arbeit neben dem Kapital den verdienten Platz. Unsere Aufgabe bilde es, diese Vorschriften auszulegen und anzuwenden. Wir erweisen dadurch die Zeitgemäßheit dieses Gesetzes und gleichzeitig die Tatsache, daß die philosophia perennis, die die Rechtsphilosophie des Kodex bildet, bereits die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit ausglich, die Übergriffe des Kapitalismus zurückwies, als eine staatliche soziale Gesetzgebung kaum bestand. Einen Beitrag zu diesen Bemühungen will der vorliegende Aufsatz geben. Die strafrechtliche Behandlung der Arbeit ist wenig geklärt und viel bestritten. Vielleicht gewinnen unsere staatlichen Juristen manchen brauchbaren Fingerzeig, wenn sie die einschlägigen Vorschriften des Kodex zur Kenntnis nehmen.

Graz.

Dr Oskar Meister.

VIII. (Unsere Kirchenzeitung — Was nicht hinein darf.)

Vor mir liegt die Katholische Kirchenzeitung für D. vom 3. November 1929. Dem allgemeinen Inhalte gehen auf der ersten Seite die Mitteilungen für die einzelnen Pfarreien voran; eine Einrichtung, die sich überall erprobt hat. Auf meinem Stück

finden sich angegeben die Taufen, Trauungen und Beerdigungen der letzten Woche, eine Sache, die gern gelesen wird. Was aber starke Bedenken erregen muß, das ist die genaue Wohnung der getauften Kinder; z. B. Schloßstraße 16, Annastraße 10, Augustastraße 39. Also: Name, Tauftag und Wohnung der Familie in *einer* Pfarrei.

Warum das Bedenken erregt? Warum starke Bedenken?

Vor mir habe ich einen Briefumschlag mit Firmenaufdruck und der Brief ist geschickt: Herrn Lehrer P. N., Düsseldorf, E.-Straße 15.: „Euer Hochwohlgeboren! (Kursivdruck im Text selber unterstrichen.) Mit unserm herzlichsten Glückwunsch zu der Geburt Ihrer Tochter erlauben wir uns die höfliche Anfrage zu verbinden, ob Sie sich nicht für unsern neuen *Illustrierten Ratgeber für Ehegatten von Dr Philantropus* interessieren? — In demselben werden die Vorbeugemittel und ihre Anwendung behandelt und wertvolle, zuverlässige Fingerzeige gegeben, wie weiterer Familienzuwachs nicht mehr dem *blinden Zufall* überlassen zu werden braucht, sondern *dem Willen der Ehegatten* untergeordnet werden kann. — Diese für jedes sorgende Familienoberhaupt *höchst wichtige*, aus berufener Feder stammende, durchaus dezent und ernst gehaltene illustrierte wissenschaftliche Schrift, von welcher in wenigen Monaten bereits *dreißigtausend Exemplare* abgesetzt wurden, steht Ihnen gegen Ein-sendung von 70 Pf. in Briefmarken gern zu Diensten; die Zu-sendung erfolgt in verschlossenem Kuvert ohne Firmenaufdruck. — Unsere ausführlichen illustrierten Preislisten über die einschlägigen Artikel werden gratis beigelegt. Hochachtungsvoll! Hygienisches Versandhaus . . . (Ort).“

Vor mir liegt ein zweites Schreiben an *denselben* Familien-vater: „Ew. Hochwohlgeboren! Viel zu teuer sind meistens hygienische Gummiartikel, ja den (!) meisten Leuten schreckt nicht nur der Preis, sondern auch die Unzuverlässigkeit vieler dieser Artikel ab, ein Schutzmittel zu brauchen. — Sollten Sie sich dafür interessieren, so lassen Sie sich meine Preisliste senden. Sie werden bei denkbar bester Qualität und billigstem Preis nur gut bedient; dafür bürgt schon das Renommé meiner Firma. Viele Anerkennungsschreiben, nur ärztlich empfohlene Artikel.“ — Und nun folgt eine Empfehlung der unsittlichen Mittel, die die Bedenken ernster Eltern beseitigen soll. Der Abschnitt lautet:

„Bemerkt sei, daß die Anwendung solcher Mittel zum Schutze gegen Befruchtung gesetzlich erlaubt ist und vom sittlichen Standpunkt dann durchaus geboten ist, wenn durch zu häufig oder zu kurz hintereinander erfolgte Geburten die Gesundheit der Frau so geschwächt ist . . . auch in allen den Fällen, in denen durch anormalen Körperbau der Frau opera-

tive Eingriffe notwendig wären . . . ; auch dann kann die Berechtigung zur Anwendung solcher Mittel nicht in Frage stehen, wenn Erziehungssorgen oder die Sorge um die Wahrung des äußeren Dekorums die Verhütung des Familienzuwachses erwünscht erscheinen lassen. Das Leben stellt heute an alle die höchsten Ansprüche . . . und somit auch die Bedingungen für den Unterhalt einer Familie schwierigere. Kann es den Ehepaaren verargt werden, wenn sie bestrebt sind, einen allzu großen Familienzuwachs zu verhüten, der lediglich ihre eigenen Lebenserfordernisse und die der bereits vorhandenen Kinder herabdrückt? . . . Besonnene Menschen werden unter solchen Umständen an der Anwendung von Schutzmitteln nichts zu tadeln finden.“

„Es würde mich freuen . . . — Hochachtungsvoll N. N., Gummi-Manufaktur, B“

Vor mir liegt ein drittes Schreiben an *denselben* Familienvater. Darin wendet man das „abgekürzte Verfahren“ an. Es werden dem „Herrn“ auf drei Seiten, der „Dame“ auf zwei Druckseiten Oktavgröße sechzehn verschiedene Schutzmittel mit Preis angeboten. Dazu schreibt man:

„Das Gute bricht sich Bahn! Mit dem rastlosen Fortschreiten der Wissenschaft haben auch die Bestrebungen zur Linderung des sozialen Elends bedeutend zugenommen. Ein großer Übelstand der menschlichen Notlage ist unzweifelhaft der überreiche Kindersegen. Das radikalste Mittel zur Erzielung der Kinderlosigkeit, die absolute Enthaltensamkeit des Geschlechtstriebes, kann im Ernste nicht in Frage kommen . . . Ich gestatte mir nun, Ihnen meine Preisliste über meine altbewährten Schutz- und Vorbeugemittel zu behändigen. Versand unter strengster Diskretion; Bestellzettel werden den Sendungen stets wieder beigelegt.“

Und noch ein viertes Angebot unsittlicher Gegenstände zur Kleinhaltung der Familie liegt mir vor an *denselben* Familienvater, der vor einigen Tagen seine erste Tochter zur Taufe gebracht hatte. Vier unsittliche Angebote in Zeit von einigen Tagen, einer Familie.

Was hat das denn aber mit der Kirchenzeitung zu tun?

Ich denke, allen Lesern dieser Mitteilung ist von selbst die Vermutung gekommen: sollten diese Art von Geschäften sich die Adressen der Leute abschreiben, bei denen ein Kind angekommen ist? Diese Vermutung ist richtig. Es haben diese „hygienischen“ Geschäfte in allen Städten Lieferanten solcher Adressen; natürlich gegen Entschädigung. Deshalb heist es diesen unsauberen Abschreibern Hasen in die Küche treiben, wenn die Kirchenzeitung die Wohnung der Täuflinge hindruckt. Das vorstehende Beispiel beleuchtet dieses Treiben zur Genüge. Was

würden wir große Augen machen, wenn alle Familienväter so ehrlich wie jener Lehrer diese Angebote uns übergeben würden! Ob aber alle so wie er der Versuchung widerstehen?

St. Augustin, Post Siegburg (Rhld.).

August Jos. Arand S. V. D.

IX. (**Trübung des Meßweines.**) Die Ansicht, daß jede Trübung des Meßweins die Gültigkeit der Opfermaterie gefährde, ist irrig. Es gibt sicherlich Weinkrankheiten, bei denen die Trübung eine Begleiterscheinung völliger Zersetzung des Weines ist. In noch viel zahlreicheren Fällen aber sind die Trübungen völlig harmlos. Als Grundsatz ist hier festzuhalten: *Die Trübung allein ist noch lange kein sicheres Symptom verdorbenen Weines, bezw. ungültiger Materie.* Trübungen können im besten und edelsten Wein vorkommen, ohne daß er mat. inval. oder auch nur graviter illicita würde. *Solange zu den Trübungen nicht auch Geruch- oder Geschmackveränderungen, bezw. beide zugleich dazukommen, liegt materia valida vor.*

Es sei betont, daß selbst am Altare eine teilweise Prüfung des Weines auf Gültigkeit möglich ist. Zu dieser ist nämlich weder ein Mikroskop, das ja sicherlich sonst verlässlichen Aufschluß gäbe, noch irgendein Apparat nötig, sondern es genügen die Sinnesorgane. Die Gültigkeit eines Weines wird „ex colore, odore et gustu“¹⁾ festgestellt. Dies war einst die einzige Möglichkeit, dies gilt auch jetzt trotz Mikroskop u. ä. noch, da die Entscheidung über die sakramentalen Materien nach wie vor bei den gleichen Stellen bleibt. So wie die Entscheidung über die Gültigkeit dieser oder jener Rebengattung, z. B. der Direktträger oder der Malagarebe — gleichsam ein *dubium juris* — seit jeher und für immer von der *aestimatio communis* gefällt wird, so wird die Frage, ob dieser sonst gültige, aber trübe Wein noch gültige Materie ist — also das *dubium facti* — von der Sinnenprobe gelöst. Nun ist aber selbst am Altar die Prüfung des Weines zum mindesten ex odore ohne jedes Aufsehen möglich. Ob man auch die Geschmacksprobe vornehmen soll, steht freilich dahin, doch wäre auch sie unter voller Einhaltung des jejunium möglich.

Die Trübungen sind, wie gesagt, durchaus nicht insgesamt wesensverändernd.

Sie können ihre *Ursache* in ganz unbedenklichen physikalischen oder thermischen Vorgängen haben. So kristallisiert bei niedriger Temperatur der Weinstein in feinen Nadeln aus, die im Wein schweben und ihn so trüben. Falls Kälte in den Keller eindringt oder der Wein auf dem Transport von Frost überrascht wird, kann sich ein ganzes Faß trüben. Geschmack und

¹⁾ Siehe Quartalschrift 1930, I., S. 157, Anm. 1.